



Zug, 7. Juli 2020

Gemeindewesen
Baulinien- und Strassenplan Helgenhüsli, GS 399
Gemeinde Unterägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf § 5 Abs. 2 Bst. c des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998
(PBG; BGS 721.11)

beschliesst:

1. Der kommunale Baulinien- und Strassenplan Helgenhüsli, GS 399, Plan-Nr. 09.10.019-001 vom 12. Januar 2017, rev. am 12. Juli 2017, wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri (3 Pläne)
 - Geozug Ingenieure AG, Zsanett Medvei, Obermühle 8, 6340 Baar
 - Baudirektion
 - Amt für Raum und Verkehr (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (1 Plan)

Baudirektion

Florian Weber
Regierungsrat

- A. Grundsätzlich besteht an der zentralen, gut erschlossenen Lage in Unterägeri ein öffentliches Interesse an einer dichten Überbauung. Dies insbesondere deshalb, weil im Richtplan ein Verdichtungsgebiet ausgewiesen wird. So kann dem raumplanerischen Ziel einer Siedlungsentwicklung nach innen nachgelebt werden.
- B. Der Gemeinderat Unterägeri hat mit Schreiben vom 22. März 2016 den Baulinien- und Strassenplan zur Vorprüfung zugestellt. Der Vorprüfungsbericht des Tiefbauamts vom 9. Juni 2016 enthielt zwei Vorbehalte und einen Hinweis, auf welche die Gemeinde eingegangen ist. Einer Genehmigung steht somit nichts mehr im Wege.
- C. Der Baulinienplan wurde am 18. und 25. August 2017 gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) im Amtsblatt publiziert und vom 18. August bis 18. September 2017 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.
- D. Der Gemeinderat Unterägeri hat den Baulinien- und Strassenplan am 9. April 2020 beschlossen.
- D. Der Baulinien- und Strassenplan ist somit rechtmässig, so dass er vorbehaltlos von der Baudirektion genehmigt werden kann. Mit gleichem Datum erfolgt der Beschluss des kantonalen Baulinienplans Helgenhüsli, GS 399, die Genehmigung des Bebauungsplans Helgenhüsli, GS 399 sowie der Beschwerdeentscheid betreffend des Bebauungsplans Helgenhüsli.